

**Zweite Änderung (Aufhebung)  
der Diplomprüfungsordnung für den  
Studiengang Informatik der Fakultät II  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 05.06.2012**

Der Fakultätsrat der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 15.02.2012 die folgende zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 24.11.2004 (Amtliche Mitteilungen 02/2006, S. 568) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 24.04.2012 genehmigt.

**Abschnitt I**

Es wird im vierten Teil „Schlussbestimmungen“ in § 26 „Übergangsvorschriften“ ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 24.11.2004 tritt zum 31.09.2015 außer Kraft; dies gilt nicht in Bezug auf fristgerechte Anmeldungen und Härtefallanträge gemäß der nachfolgenden Sätze 2 ff. Mit der o. a. Frist endet auch die Übergangsregelung des § 26 Absatz 1 Satz 1, der zufolge bestimmte Studierende nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 24.11.2000 (Amtliche Mitteilungen 06/2000, S. 233) geprüft werden. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2015, d. h. bis zum 30.09.2015 erfolgen. Sofern dies im Einzelfall wegen einer von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Anmeldung zur Diplomarbeit auf Antrag spätestens bis zum Ende Sommersemester 2016 erfolgen. Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein. Eine unbillige Härte kann in der Regel vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) der Pflege einer oder eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen;
- d) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Verlängerung der Durchführung von Prüfungen trifft nach dieser Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.